

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Regionalverband Vogtländischer Kleingärtner e.V., im nachfolgenden RVK genannt.
- (2) Der RVK hat seinen Sitz in Plauen und ist unter der Nr. VR 60840 im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- (3) Er ist Rechtsnachfolger der Fachrichtungen Kleingärtner und Wochenendsiedler der Verbände Plauen und Oelsnitz der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) und der daraus entstandenen Kreisverbände der Kleingärtner Plauen e.V. und der Kleingärtner Oelsnitz e.V.. Beide Kreisverbände haben sich am 15. Februar 1995 durch einen Verschmelzungsvertrag zum Regionalverband Vogtländischer Kleingärtner e.V. zusammengeschlossen.
- (4) Er ist Mitglied im „Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.“ (LSK)
- (5) Der RVK ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage der Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.
- (6) Zweck des Verbandes ist:
 - das Schaffen von Rahmenbedingungen, die eine umweltbewusste kleingärtnerische Nutzung des Bodens gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz ermöglichen,
 - Landschaftspflege, Naturschutz und Verschönerung der Heimat sowie die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
 - die Festschreibung vorhandener Anlagen zur Dauernutzung als Dauerkleingartenanlagen, um so den Schutz des sozialen Status der Kleingärten und Kleingartenanlagen zu gewährleisten,
- (7) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Schaffung und Gestaltung rechtlicher Voraussetzungen der Nutzung von Bodenflächen sowie des Bestandsschutzes insbesondere für den Abschluss, die Erweiterung bzw. Erneuerung von Pachtverträgen als Zwischenpächter mit den Grund- und Bodeneigentümern, Weiterverpachtung und Beaufsichtigung der Pachtsache sowie der Verpachtung eigener Flächen,
 - umfassende fachliche und rechtliche Beratung und Betreuung der Mitglieder des RVK,
 - Propagierung des Anliegens der organisierten Kleingärtnerbewegung gegenüber der öffentlichen Verwaltung und der Öffentlichkeit,
 - Pflege der Geschichte und der Traditionen des Kleingartenwesens,
 - Förderung insbesondere der Kinder-, Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit im RVK,
 - Sicherung günstiger Abschlussmöglichkeiten für Kollektivverträge, insbesondere Versicherungsverträge,

- Die Beschaffung öffentlicher und privater Mittel zur Förderung der Vereine.
- Die Sammlung und Weiterleitung statistischen und sonstigen Materials zur Vorbereitung gesetzgeberischer und verwaltungsbehördlicher Maßnahmen.

- (8) Der RVK steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem RVK ausgeschlossen werden.
Parteipolitisch ist der RVK neutral.
- (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der RVK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerei.
- (2) Der RVK ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des RVK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RVK.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RVK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Aufwandszahlung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt

§ 3 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendigem Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der RVK erforderliche personenbezogene Daten des Vorstandes des Mitgliedsvereines auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Verbandszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung von Schulungen und weiteren Verbandsveranstaltungen. Jedem Mitgliedsverein wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem RVK grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder

genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (2) Als Mitglied im Landesverband Sachsen der Kleingärtner (LSK) ist der RVK zudem verpflichtet, die Namen der Vertreter u.a. für Anmeldungen zu zentralen Veranstaltungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem LSK zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verband.
- (3) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Verbandslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderen Weg veröffentlicht werden. Der einzelne Mitgliedsverein kann, auch im Auftrag seiner Mitglieder, jederzeit gegenüber dem Vorstand des Verbandes Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand des RVK gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Beim Austritt aus dem RVK werden Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren. Daten, die zur Abwicklung der Kleingartenpachtverträge benötigt werden, werden so lange gespeichert, wie dies erforderlich ist. Für die Verbandschronik relevante Daten werden unbegrenzt gespeichert.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im RVK ist freiwillig und beitragspflichtig.
- (2) Mitglied können nur rechtsfähige Kleingartenvereine werden, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des RVK entsprechen und die die Satzung des RVK sowie seine Beschlüsse anerkennen, sowie Sparten in Direktverwaltung des RVK.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des RVK zu beantragen. Dieser hat innerhalb von drei Monaten über den Antrag zu entscheiden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

- (4) Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind die Vorstände der Mitgliedsvereine und die Vorstandsmitglieder des RVK, über den Antrag entscheidet der Vorstand des RVK. Die Ehrenmitglieder werden zu Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des RVK eingeladen. Sie haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht, soweit sie nicht auch Delegierte sind. Näheres regelt die Auszeichnungsordnung des RVK. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Verbandsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

- (2) Strafen kommen zur Anwendung bei:

- Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
- verbandsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Verbandsfriedens,
- Verstößen gegen Zwischenpachtverträge und Ordnungen des Verbandes
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verband wirtschaftlicher Schaden entsteht.

- (3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

- Rüge und Verweis
- Verlust eines Verbandsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
- Ausschluss.

Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verband ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann die Schadensregulierung verlangt werden:

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a. schriftlich erklärten Austritt, zum Ende des Kalenderjahres,
Auf der Grundlage eines Beschlusses des jeweiligen Mitgliedsvereines ist der Austritt schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des RVK zu erklären. Die gesetzeskonformen Unterlagen sind dem RVK zu übergeben. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
- b. Verlust der Rechtsfähigkeit
Die Mitgliedschaft im RVK erlischt auch zu dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied die Rechtsfähigkeit verliert bzw. diese ihm rechtskräftig entzogen wird.

c. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand des RVK ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung und Beschlüsse des RVK verstößt oder die steuerliche oder kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nicht oder nicht mehr besitzt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied nachweisbar schriftlich bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Monaten schriftlich Einspruch beim Vorstand des RVK eingelegt werden. Der Vorstand legt den Einspruch der Mitgliederversammlung des RVK zur endgültigen Entscheidung vor. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds und der gewählten Vertreter des Mitglieds in den Organen des RVK.

d. Tod bei Einzelpersonen und Streichung von der Mitgliederliste

- (2) Der Rechtsweg für beide Parteien bleibt offen.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch die Mandate aller Vertreter des Mitglieds in den Organen des RVK und der Kassenprüfer.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den RVK keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist juristisch selbstständig und rechtsfähig. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des RVK berühren, zu äußern sowie diesbezügliche Anträge zu stellen und Vorschläge an den RVK zu unterbreiten. Sie haben das Recht, Einrichtungen des RVK und die für die Mitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder ordnen ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzungen unter Beachtung der Satzung und Beschlüsse des RVK. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung des Zweckes des RVK zu wirken, Beschlüsse anzuerkennen und diese umzusetzen, die Anerkennung der steuerlichen und kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit oder den Antrag zur Anerkennung, turnusmäßig dem RVK vorzulegen.
- (3) Bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Verbandes gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe

pünktlich gemäß zugehender Rechnung zu begleichen. Beitragspflicht besteht für das volle Geschäftsjahr. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten kann der Vorstand das Ruhen von Rechten des Vereins gegenüber dem RVK erklären. Die Entrichtung rückständiger Zahlungen beendet das Ruhen.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind entsprechend Fälligkeit auf der Rechnung zu entrichten. Die Mitgliedbeiträge berechnen sich nach der Anzahl der von den Mitgliedern zum 30.11. des Vorjahres vertretenen vertraglich gebundenen/genutzten Parzellen. Der Vorstand ist berechtigt, die Abführung der Mitgliedsbeiträge in den Vereinsunterlagen auf Richtigkeit zu überprüfen. Die Zusammenlegung von Parzellen ist schriftlich beim Vorstand des RVK zu beantragen und von diesem zu genehmigen. Zweitparzellen sind selbstständige Parzellen und beitragspflichtig.
- (3) Umlagen können zur Deckung von außergewöhnlichem Aufwand beschlossen werden, der zusätzlich zur normalen Geschäftsführung entsteht. Die Höhe der Umlagen darf den doppelten Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Der Vorstand kann einem Mitglied die Beitragszahlung auf schriftlichen Antrag vor Eintritt der Fälligkeit aus wichtigen Gründen stunden oder eine Teilzahlungsvereinbarung gewähren. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (5) Kleingärten, die in der Direktverwaltung des RVK stehen, zahlen eine Verwaltungsgebühr. Diese ist in der Finanzordnung des Verbandes festgelegt.
- (6) Kleingärten, die in der Direktverwaltung des RVK stehen, zahlen eine Verwaltungsgebühr. Diese ist in der Finanzordnung des Verbandes festgelegt.

§ 9 Die Organe des RVK

- (1) Die Organe des RVK sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

I. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus
 - dem Vorstand des RVK
 - den Kassenprüfern
 - den Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter der Mitgliedsvereine

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand des RVK
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Materialien, Vorschläge und Beschlussvorlagen gehen mit gleicher Frist den Mitgliedern direkt zu.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt und ggf. beschlossen, wenn $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Anwesenden dem Antrag zustimmen.
- (5) Auf Beschluss des Vorstandes des RVK können zur Mitgliederversammlung Gäste eingeladen werden, diese haben nur eine beratende Stimme.
- (6) Die Einladung gilt 3 Werktage nach der Aufgabe bei der Post / Postzustelldienst an die dem Verband zuletzt bekannte Adresse als zugestellt. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn der Mitgliedsverein dem Verband darüber eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.
- (7) Die Mitgliederversammlungen des RVK werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Auf Vorschlag kann ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter bestimmt werden.
- (8) Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.
- (9) Vertreter des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sowie ernannte Ehrenmitglieder des Regionalverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht
- (10) Schriftliche Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung
 - a) Der Vorstand kann auch festlegen, dass Beschlüsse auf schriftlichem Wege ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gefasst werden sollen. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe nur bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
 - b) Der Vorstand soll ferner mitteilen, auf welche Art die Stimmen dem Verein übermittelt werden können. Die Stimmangabe kann schriftlich oder in Textform erfolgen.
 - c) Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung bzw. dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

- d) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich zu einem mit der Einladung bekanntzugebenden Termin. Das Ergebnis ist den Mitgliedern schriftlich oder in Textform mitzuteilen

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des RVK hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Bestätigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Entgegennahme der Berichterstattung der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission
 - e) Bestätigung des Haushaltplanes
 - f) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - g) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie von Delegierten zum Verbandstag des LSK
 - h) Neufassung und Änderung der Satzung (siehe § 14 Abs.1 der Satzung)
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Beschlussfassung über Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Der ist für alle Mitglieder des RVK-Mehrheitsbeschluss bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt:
- den Vorstand (gem. § 9, röm. II, Ziffer 3) und
 - die Kassenprüfer (gem. § 13)
- für die Dauer von 5 Jahren.
- (4) Für die Leitung der Wahl beruft der Vorstand einen Wahlleiter, für die Auszählung der Stimmen können vom Wahlleiter Wahlhelfer berufen werden.
- (5) Wählbar sind Kandidaten, die als Vereinsmitglied einem Mitgliedsverein des Verbandes oder als Kleingärtner einer Sparte des RVK angehören und selbst einen Kleingarten bewirtschaften. Die Kandidatenliste ist der Tagesordnung anzufügen.
- (6) Bei Kandidatur mehrerer Personen zu einer Funktion sind die Wahlen in schriftlicher Abstimmung durchzuführen, anderenfalls erfolgt die Wahl durch Handzeichen.
- (7) Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

(8) Kann ein Kandidat zur Mitgliederversammlung, aus dienstlichen oder persönlichen Gründen, nicht anwesend sein, so bedarf es seiner schriftlichen Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl, die vom Leiter der Wahl bekannt gegeben wird.

(9) Die Wiederwahl für alle Ämter ist möglich.

II. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des RVK zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan obliegen. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Entscheidungen treffen, deren Aufschub dem RVK Schaden zufügen könnte oder nach ihrer Art unaufschiebbar sind, z. B. bei Verhandlungen mit Behörden und Körperschaften.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des RVK im Auftrag der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand des RVK besteht aus 7 bis 10 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Verbandsfachberater
 - f) dem Verbandswertermittler und
 - g) den ein bis vier Beisitzern
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (5) Entsprechend § 30 BGB wird der Geschäftsführer zum besonderen Vertreter des Verbandes bestellt. Er ist somit befugt, im Rahmen der Geschäftsführung den Verband allein zu vertreten.
- (6) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 4-mal im Jahr und wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder Stellvertreter und weitere 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form fassen. Fernmündliche Stimmabgaben sind in Textform zu bestätigen.
- (8) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Spartenordnung für Sparten in der Direktverwaltung des RVK. Innerhalb des Vorstandes ist ein Funktionsplan zu erstellen.

- (9) Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jemanden für die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (10) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (11) Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (13) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen der Mitgliedsvereine zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (14) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verband tätigen Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Organe des RVK und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschriften sind in der folgenden Sitzung vom entsprechenden Organ des RVK nach Erhalt zu bestätigen.
- (2) Niederschriften über die Mitgliederver-sammlung erhalten die Mitglieder und der Vorstand des RVK innerhalb von vier Wochen nach Abschluss. Gegen den Inhalt der Nieder-schriften kann von den Mitgliedern, schriftlich, innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Vorstand erhoben werden, der Einspruch ist zu begründen. Erfolgt in der genannten Frist kein Einspruch, gilt die Niederschrift als bestätigt.

§ 11 Geschäftsstelle des Verbandes

- (1) Der Verband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle in Plauen, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den weiteren Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.

- (2) Ist der Geschäftsführer gleichzeitig Vorstandsmitglied, so ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Anstellung des Geschäftsführers oder weiterer Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Hauptamtlich tätige Personen sind Angestellte des RVK e.V. im Arbeitsrechtsverhältnis und können zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 12 Finanzielle Mittel

- (1) Der Verband finanziert seine Tätigkeit aus
 - Beiträge der Mitglieder (gem. § 8)
 - Umlagen (gem. § 8 Absatz 3)
 - Zuwendungen, Spenden
 - Aufnahmegebühren
 - Sonstige Einnahmen
- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, dass die Buchhaltung und Kassenführung zweckmäßig eingerichtet sind und die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
- (3) Für die Geschäftsführung ist vom Schatzmeister und dem Geschäftsführer zu Beginn des Geschäftsjahres ein Finanzplan aufzustellen. Dieser ist dem Vorstand zum Beschluss vorzulegen
- (4) Reisekosten und nachweisbare erforderliche finanzielle Aufwendungen der Vorstandsmitglieder und der Mitarbeiter in Ausschüssen werden im Rahmen ihrer Tätigkeit erstattet.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens drei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 14 Sparten in Direktverwaltung

Gartenanlagen, deren Verein keinen Vorstand besetzen können, sich aufgelöst oder sich in Auflösung befinden und der RVK Zwischenpächter oder Eigentümer der genutzten Flurstücke ist, unterliegen der Direktverwaltung.

Diese werden als Sparten bezeichnet. Die Verwirklichung solcher Sparten regelt die Spartenordnung des RVK (gemäß § 9, röm. II, Ziffer 8 dieser Satzung).

§ 15 Änderung der Satzung oder des Zwecks, Auflösung des Verbandes

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung vorzunehmen. Diese Satzungsänderung ist den Mitgliedern unverzüglich nach Eintragung in das Vereinsregister bekannt zu geben.
- (2) Das bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Verbandsvermögen fällt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Kleingartenwesens zuzuführen hat.
- (3) Die Auflösung kann nur durch eine, besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsame Liquidatoren.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form sowie für das diverse Geschlecht. Die sich aus der Satzung ergebenden Ämter stehen Frauen und Männern sowie den Angehörigen des diversen Geschlechtes offen. Lediglich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Der Gerichtsstand ist das für den RVK zuständige Amtsgericht.
- (2) Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.05.2024 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.